Das beduinische Rechtssystem
Konzepte – Modelle – Transformationen

Ahmed M. F. Abd-Elsalam

Orient-Institut Beirut

Beiruter Texte und Studien 136

Das beduinische Rechtssystem
Konzepte – Modelle – Transformationen

Das beduinische Rechtssystem
Konzepte – Modelle – Transformationen

Ahmed M. F. Abd-Elsalam

BEIRUT 2015

ERGON VERLAG WÜRZBURG
IN KOMMISSION

Für Harun und Selma ... meine kleinen Beduinen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 11

Einleitung: Prinzipien des beduinischen Rechts 13

Hypothese und Leitfragen 18

Methodisches Vorgehen 20

Ethnographische Quellen 21

1. Recht, Rechtstyp und Rechtsquellen des beduinischen Rechtes 25

1.1. Die Frage des Rechtspluralismus 25

1.2. Die normativen Grundlagen beduinischer Rechtspraktiken in der Neuzeit 26

1.3. Zeichen einer Transformation in der Neuzeit 28

1.4. Erweiterung vertraglicher Rechtsräume 30

2. Die strukturellen Grundlagen beduinischer Rechtskultur 33

2.1. Die Grundrechte und das beduinische *ḥaqq*-Konzept 34

2.2. Das Verhältnis zwischen individuellen Rechten und kollektiven Pflichten 37

2.3. Die Mechanismen des Ausschlusses aus dem eigenen Rechtsraum 39

2.4. Rechtsklassenhaftigkeit und Heterogenität des tribalen Zusammenlebens 41

2.5. Der Rechtsraum der Frau in der beduinischen Gemeinschaft 43

3. Beduinen der Neuzeit und Modelle rechtsinstitutioneller Transformationen 47

3.1. Die Wurzel neuzeitlicher Institutionen der Gerichtsbarkeit arabischer Stämme 47

3.2. Die Moderne und das Hervortreten der beduinischen Rechtskultur 53

3.3. Modelle tribaler Rechtstransformationen der Neuzeit 56

7.2. Regionale Entwicklungen der Blutkaufspraxis (*šarwat ad-dam*) 162

7.3. Anmerkungen zur gegenwärtigen Entwicklung der *diya* 163

8. Resümee 167

Literaturverzeichnis.....173

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist als Dissertationsschrift mit dem Titel „Das Verhältnis des beduinischen zum islamischen Recht in sozialem und historischem Kontext: Rechtskonzept, Institutionen und Praxis“ im Fachbereich „Islamwissenschaft“ am Orientalischen Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in den Jahren 2005 bis 2010 entstanden. Die Arbeit wurde von Prof. Dr. Stefan Leder (Orientalisches Institut) und Prof. Dr. Richard Rottenburg (Institut für Ethnologie) betreut und von der Graduiertenschule „Society and Culture in Motion“ von Oktober 2005 bis März 2008 gefördert. Die Verteidigung erfolgte am 28. Juni 2010 mit dem Prädikat „magna cum laude“. Die Bearbeitung der Dissertationsschrift zur vorliegenden Publikation erfolgte dank einer Postdoc-Förderung des Orient-Instituts Beirut von September 2010 bis Oktober 2011.

Das Dissertationsprojekt und das dadurch entstandene und hier vorliegende Buch befassen sich mit den Rechtsnormen und der Rechtspraxis arabischer Stämme im Sinne eines Rechtssystems. Dieses System wird oft als beduinisches Recht (Arabisch: *al-qaḍāʾ al-ʿašāʾirī*) bezeichnet. Im Fokus dieses Buches steht die Darstellung von Strukturen dieses Rechtssystems und seiner neuzeitlichen Transformationen und Erscheinungsmodelle. Es behandelt historische Entwicklungen unter den beduinischen Stämmen der sogenannten Zentralregion zwischen dem 17. und dem 20. Jahrhundert. Diese Region erstreckt sich von Nordarabien über das Ostjordanland und den Negev bis zum Sinai in Ägypten. Darüber hinaus werden die Rechtsnormen und -praxis der Stämme in den Territorien der Aulād ʿAlī-Konföderation in der Westlichen Wüste Ägyptens in Betracht gezogen.

Die Entstehungsreise dieses Buches von einem Forschungsvorhaben bis zu einer Publikation war lang, sehr lang. Sie hatte auch zahlreiche zeitliche und örtliche Stationen. Bei jeder dieser Stationen gab es Freunde und Kollegen, die mir geholfen haben, dabeizubleiben und voranzukommen. Allen würde ich hier gerne namentlich danken, doch dafür bräuchte ich ein ganzes zweites Buch und würde sicher jemanden vergessen. Daher sage ich allen auf diesem Wege herzlichen Dank! Ohne Euch wäre es nicht möglich gewesen, auf diese lange Reise zu gehen. Trotzdem möchte ich einige Personen und Institutionen erwähnen, die mich auf dieser Reise begleitet haben oder deren Beistand einige Stationen meiner Reise prägte.

Meine Forschung und die Publikation dieses Buches wurden von der Graduiertenschule „Society and Culture in Motion“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und dem Orient-Institut Beirut gefördert. Bei den Kollegen beider Institutionen möchte ich mich herzlichst bedanken.

Der Dank geht auch an die Kollegen am Orientalischen Institut und am Institut für Ethnologie der MLU. Ihre freundliche Unterstützung gab mir immer Kraft. Insbesondere die Kollegen und Freunde Kurt Franz, Wolfgang Holzwarth,

Einleitung: Prinzipien des beduinischen Rechts

„Das beduinische Recht“ gilt allgemein als ein Sammelbegriff für die Rechtsnormen und Rechtspraxis arabischer Stämme, unabhängig von ihrer Mobilität, Sesshaftigkeit und ihren ökonomischen Bestrebungen. Mit „Rechtsnormen“ sind die Regeln und Prinzipien gemeint, die in ihrer Summe das Rechtsverständnis der Beduinen widerspiegeln. „Beduinisches Recht“ ist daher eine Bezeichnung für die Rechtstradition der arabischen Stämme. Bei diesem Gebrauch handelte es sich bisher nicht um eine Klassifikation im Sinne der Rechtsvergleichung für die Bestimmung einer Rechtsfamilie oder eines Rechtskreises. Beduinische Rechtsnormen und -praktiken fielen bisher gewöhnlich unter die Rubrik Gewohnheitsrecht (*ʿurf*).

Im Sinne der Rechtstradition setze ich jedoch in dieser Arbeit den Begriff „beduinische Rechtskultur“ bewusst ein, um zu zeigen, dass er sich nicht nur auf die Rechtsnormen und -praktiken beschränkt, sondern sich auch auf eine Auffassung von Recht bezieht, nämlich im Sinne von juristischem Denken und einem Rechtstyp, der Struktur, Funktion und Finalität des Rechts umfasst.

Die Rechtskultur der arabischen Stämme dient dem Zusammenhalt tribaler Strukturen[1] und der Durchsetzung von Gerechtigkeit durch einen Ausgleich verletzter Rechte sowie der Stiftung von Identität insbesondere im Kontext heterogener Koexistenzgemeinschaften.

Die Merkmale dieser Rechtskultur sind in den Rechtsnormen und Rechtspraktiken sowie den rechtlichen Institutionen dieser Stämme eingefangen und spiegeln diese wider. Ihre Rechtsnormen und -praktiken erscheinen den Stammesmitgliedern daher selbstverständlich und unergründbar.

Rechtspraxis (Arabisch etwa: *ʿurf*, *ʿāda*, *šarʿ*, *ḥaqq*[2]) und Rechtsverständnis (ebenfalls *ḥaqq* bezeichnet) sind Teil der kollektiven Identität der Mitglieder arabischer Stämme als Araber (*ʿarab*), Beduinen (*badw*) und tribale Verbände (*ʿašāʾir*).[3] Rechtspraxis und -verständnis bilden gemeinsam die beduinische Rechtskultur (*qaḍāʾ badawī*[4], *qaḍāʾ ʿašāʾirī*[5], *ʿawāyid*[6], *dirba*[7], *sawālif*[8], *sanīna*[9]). Darauf basiert das Gerechtigkeitsgefühl der Beduinen (auch als *ḥaqq* bezeichnet). Der Begriff *ḥaqq*, welcher

---

1 Siehe Dostal, *Shattering tradition*, 48f.; vgl. Zanātī, *Nuẓum al-ʿarab* I, 12.

2 Ich benutze diese Begriffe in den folgenden Bedeutungen: ʿurf = Tradition, Norm oder Gewohnheitsrecht; *ʿāda* = Sitte, Brauchtum oder Gewohnheit; *šarʿ* = Rechtsnorm; *ḥaqq* = Wahrheit, aber auch Rechte, Rechtsansprüche und Gerechtigkeit.

3 Am häufigsten identifizieren sich die Beduinen in der Gegenwart als *ʿarab*, also Araber. Sie bezeichnen sich auch oft als *ʿašāʾir*, also Stammesleute. In beiden Fällen versuchen sie dabei, sich von anderen Bevölkerungsgruppen zu differenzieren.

4 Außensicht; beduinische Justiz.

5 Außensicht; tribale Justiz.

6 Rechtstradition; eigene Benennung unter Aulād ʿAlī in Buḥaira, ʿĀmriyya und anderen Gebieten der ägyptischen Nordküste.

Die verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten der Stämme bzw. ihrer Untergruppen erfordern entsprechend unterschiedliche Strukturen des juridischen Systems und oft auch ein unterschiedliches Verhalten zu koexistierenden Rechtsnormen, zum Beispiel zum positiven Rechtssystem eines Staates oder zu denen einer Religion wie des islamischen Rechts. Diese wirtschaftlichen Aktivitäten können zwischen Großviehzucht, Kleinviehzucht, Landbau und verschiedenen Dienstleistungen (z. B. die Begleitung von Reisenden und dem Schutz benachbarter Sesshaften vor Beraubung) variieren. In welcher Art ein Stamm mobil ist, hängt von den ausgeübten wirtschaftlichen Aktivitäten ab. Bezeichnungen wie Nomaden (*ruḥḥal*), Halbnomaden (*šibh ruḥḥal*) oder Sesshafte (*ḥaḍar*) deuten jedoch eher auf soziale Eigenschaften, die mit der Geschichte des Stammes verbunden sind.

Demnach weisen die oben genannten Begriffe und die Mobilitätsbezeichnung *qabā'il ruḥḥal* im rechtsgeschichtlichen Kontext auf Stämme hin, die bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts ihr eigenes System der Gerichtsbarkeit besaßen. Später wurde ihnen durch den Staat gesetzlich erlaubt, ihre Konflikte gemäß ihren eigenen Rechtsnormen in den für diesen Zweck neu gegründeten Rechtstribunalen der Stämme, *maḥākim ʿašā'irīya* bzw. *maḥākim ahlīya* (kommunale Tribunale), zu lösen. Dies geschah zwischen 1915 und 1925 in Ägypten, Palästina, Jordanien sowie im Sudan. Alle genannten Länder standen in dieser Zeit unter dem Einfluss der Briten, einige in der Form von Protektoraten oder Mandatsgebieten. Die Verwaltung der Justiz verfolgte eine Politik der institutionellen Integration in Übereinstimmung mit den lokalen Bräuchen und Traditionen. Sie galt unter der Bedingung, dass „die Sitten und Traditionen nicht in Konflikt mit den anerkannten Grundsätzen der Menschlichkeit und Moral treten".[16]

Lord Lugard ist die Person, die verantwortlich für die Konzeption der britischen Politik in den Stammesgebieten war. Diese Konzeption kann bis in die administrative Arbeit in Nigeria am Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Die Briten waren überzeugt vom Erfolg ihrer Verwaltungspraxis. So schrieb G. W. Bell 1943: „It has been proved in recent years in many parts of the British Empire that such practice in the administration of justice has led rapidly to a development of a sense of responsibility and service to the Community which, in its turn, has enabled local and tribal leaders to be entrusted with other branches of administration, social services, the maintenance of public security forces, and finally financial responsibilities."[17]

In jedem der oben genannten Länder nannten die jeweiligen Gesetzgeber in den entsprechenden Gesetzen und Erlassen, welche die Arbeit solcher tribalen Tribunale regeln sollten, explizit die Stämme, die als *badw* oder *ruḥḥal* bezeichnet werden durften und deren Territorien bekannt waren. Der Staat erkannte nur die

---

16 Siehe Marshall, „Tribal Leaders", 99.

17 Auszug aus einem Bericht von G. W. Bell aus dem Jahr 1943 mit dem Titel „The Tribal Courts of the Sudan, Palestine & Transjordan". Das Original liegt in der Durham University Library unter der Signatur 700/4/12 archiviert.

Das Rechtskonzept des „subjektiven Rechts“ der arabischen Stämme – in dieser Arbeit nun beduinisches Recht genannt – unterscheidet sich von den Rechtskonzepten des „objektiven Rechts“, unabhängig davon, ob diese Konzepte religiös oder staatlich sind. Religiöse Rechtskonzepte verlangen Reue und Buße, während nach einem staatlichen Rechtskonzept Strafen angeordnet werden, wenn vorher verkündete Gesetze, Vorschriften oder Obligationen verletzt werden. Beduinische Rechtspraktiken und -normen umfassen alle Bedarfsgebiete des sozialen Lebens und enthalten Aspekte aus den Bereichen Kriminalrecht, Zivilrecht, Familienrecht und Kriegsrecht.

Allerdings kennt das beduinische Recht nicht den Zweck einer Bestrafung an sich. Im Vordergrund steht immer die Behebung des Schadens oder ein Ersatz und Ausgleich für den entstandenen Schaden. Daher spricht der Beduine – anstelle von *ʿuqūba* im Sinne der Rechtsfolge einer begangenen Straftat – von *ḥaqq* im Sinne von Recht anstatt von Gesetzen, Vorschriften oder Obligationen sowie von *ḥaqq* im Sinne einer Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden oder im Sinne eines Ausgleiches seiner verletzten oder nicht berücksichtigten Rechte.

Für Diebstahl zum Beispiel gab es für lange Zeit bei den Beduinen keine Strafe. Es wurde lediglich die Rückgabe oder Rückerstattung des Diebesguts durch den Dieb und seine mithaftende Verwandtschaft (*ʿuṣba*) gefordert. Dies wurde als *ḥaqq* bezeichnet. Geschah der Diebstahl mit einem Einbruch in der Abwesenheit des Hausherrn oder in der Anwesenheit seiner Frauen, so wurde in Betracht gezogen, dass der Täter damit die Ehre des Diebesopfers verletzt hatte. Das Opfer konnte dann eine Entschädigung für seine verletzte Ehre verlangen, was ebenfalls als *ḥaqq* bezeichnet wurde.[21]

Die Unversehrtheit der Ehre eines Mannes gehörte wie die Unversehrtheit seines Leibes und seines Eigentums zu den Grundrechten, die unter allen Beduinen unabhängig von Zeit, Ort und Stamm anerkannt waren. Jedoch bedurfte diese Anerkennung Regelungen, die abhängig von Zeit, Ort und Stamm unterschiedlich waren. Anders formuliert war die Normenhierarchie, welche auf diesen drei Grundrechten basierte, von Stamm zu Stamm unterschiedlich strukturiert und wurde daher bei der Beilegung von Konflikten, insbesondere wenn es um eine Verletzung der Ehre ging, unterschiedlich ausgelegt. Dies ist eine akzeptable Erscheinung im Kontext des Konzeptes des subjektiven Rechts.

So entstanden natürliche und vertragliche Räume, in denen sich ein Mann auf seine grundlegenden Unversehrtheitsrechte berufen konnte. Der natürliche Raum war die Gemeinschaft seiner Genealogie, bestand also innerhalb seines Stammes. Die Anerkennung dieser Rechte außerhalb dieses Raumes konnte nur durch kurz- und langfristige intertribale[22] und transtribale[23] Verträge geregelt werden. Im na-

---

21 Vgl. ʿĀrif, *al-Qaḍāʾ*, 63f.

22 Verträge zwischen zwei verschiedenen Stämmen.

23 Verträge zwischen einzelnen Mitgliedern verschiedener Stämme.